

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/17478 –**

Halbzeitbilanz der Legislaturperiode – Realisierung der von der Bundesregierung angekündigten Verbraucherschutzvorhaben

Vorbemerkung der Fragesteller

In dieser Legislaturperiode hat die Bundesregierung bisher nur eines der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten zentralen Verbraucherschutzvorhaben in den Deutschen Bundestag eingebracht, sodass dieses dort beschlossen werden konnte: die Musterfeststellungsklage. Der Gesetzentwurf zur Musterfeststellungsklage wurde am Anfang der Legislaturperiode verabschiedet (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-06/musterfeststellungsklage-bundestag-verbraucherschutz-schadenersatz>).

Seitdem hat die Bundesregierung viele von der Koalition im Koalitionsvertrag beabsichtigten zentralen Verbraucherschutzvorhaben nur entweder angekündigt oder bislang lediglich Referentenentwürfe veröffentlicht.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>; die im Folgenden unter den Aufzählungspunkten angegebenen Randnummern beziehen sich auf den Koalitionsvertrag) verständigte sich die Koalition insbesondere auf folgende Verbraucherschutzvorhaben:

- „Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor telefonisch untergeschobenen Verträgen und Kostenfallen“ zu schützen (Rn. 5833–5834);
- die „Aufsicht über die Inkassounternehmen“ zu verstärken und das „Inkassorecht verbraucherfreundlich“ weiterzuentwickeln (Rn. 5819–5823);
- die Überprüfbarkeit von Algorithmen- und KI-basierten Entscheidungen, Dienstleistungen und Produkten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen (Rn. 6354–6358);
- Transparenzregeln für dynamische Preisbildung einzuführen (Rn. 6360–6361);
- eine Erhöhung der Transparenz auf Vermittlungs-, Buchungs- und Vergleichsplattformen (Rn. 6377–6383);

- die Sicherstellung des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt (Rn. 6393–6395).

In der im November 2019 veröffentlichten Bilanz für die erste Hälfte der Legislaturperiode (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1688860/abfd1db9d2533dc07c51a2b8cc12e22/2019-11-06-bestandsaufnahme-dat-a.pdf?download=1>) bekräftigt die Bundesregierung ihre Absicht, diese Vorhaben umzusetzen. Unklar bleibt aus Sicht der Fragesteller jedoch, wann, und wie konkret dies erfolgen soll.

1. Wie viele Musterfeststellungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eingereicht (Rn. 1898–1908 in der Halbzeitbilanz, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1688860/abfd1db9d2533dc07c51a2b8cc12e22/2019-11-06-bestandsaufnahme-data.pdf?download=1>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bislang neun Musterfeststellungsklagen vor verschiedenen Oberlandesgerichten erhoben. Davon sind acht Musterfeststellungsklagen im Register für Musterfeststellungsklagen (Klageregister) öffentlich bekannt gemacht worden (Stand: 6. März 2020); die öffentlichen Bekanntmachungen sind auf der Website des Bundesamts für Justiz öffentlich abrufbar. Bei einer Musterfeststellungsklage hat das zuständige Oberlandesgericht die öffentliche Bekanntmachung im Klageregister abgelehnt (vgl. <https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/keine-oeffentliche-bekanntmachung-der-2-musterfeststellungsklage-vor-dem-oberlandesgericht-braunschweig-im-klageregister--172177.html>).

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über praktische Schwierigkeiten in der Durchführung der Musterfeststellungsklage, und falls ja, welche?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergingen in zwei Musterfeststellungsverfahren (Musterfeststellungsklage gegen die Max-Emanuel Immobilien GmbH; Musterfeststellungsklage gegen die Mercedes Benz Bank AG) bereits erstinstanzliche Urteile. So wurde der Klage in dem Musterfeststellungsverfahren gegen die Max-Emanuel Immobilien GmbH teilweise stattgegeben. Gegen beide Urteile wurde Revision eingelegt. Im Musterfeststellungsverfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. gegen die VW AG wurde ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen (<https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/musterfeststellungsklage-guteverhandlung-ist-erfolgreich-verbraucherzentrale-bundesverband-e-v-und-volkswagen-ag-haben-sich-geeignet-185562.html>).

Der Bundesregierung ist im Übrigen bekannt, dass an der Musterfeststellungsklage öffentlich Kritik geäußert wird. Soweit sich die Frage auf die Führung des Klageregisters beim Bundesamt für Justiz bezieht, soll zur Optimierung der Registerführung ein elektronisches Fachverfahren aufgebaut werden, um sowohl den elektronischen Datenaustausch mit den Gerichten als auch die Interaktionen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern durch eine vollautomatische Datenverarbeitung zu optimieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage sollen auch die Praktikabilität des Verfahrens und etwaige Schwierigkeiten bei der Durchführung untersucht werden. Auf die Antwort zu Frage 4 wird insoweit verwiesen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, bis wann die An- und Abmeldungen im Klageregister im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage durch das Bundesamt für Justiz vollständig verarbeitet und geprüft sein werden?

Das Bundesamt für Justiz nimmt Eintragungen von Anmeldungen und Rücknahmen grundsätzlich unverzüglich vor. Das Musterfeststellungsverfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die VW AG ist allerdings aufgrund der Masse der Anmeldungen und Rücknahmen mit einem hohen Arbeitsaufwand für das Bundesamt für Justiz verbunden. Mittlerweile sind auch in diesem Verfahren alle bis zum Registerschluss angemeldeten fast 450.000 Ansprüche in das Klageregister eingetragen worden. Die Erfassung der Rücknahmen ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

4. Plant die Bundesregierung eine Evaluation der Musterfeststellungsklage, und wenn ja, bis wann, und falls nein, wieso nicht?

Ja. Es ist vorgesehen, das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage zu evaluieren. Mit der Evaluierung soll nach derzeitigen Planungen frühestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten am 1. November 2018 begonnen werden, um ausreichend praktische Erfahrungen und belastbares Datenmaterial zu haben (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/2439, S. 21).

5. Wann wurden die Eckpunkte für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verabschiedet (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Verbraucherschutz-Gesetz-gegen-Kostenfallen-und-lange-Vertragslaufzeiten-4499266.html>)?

Der Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge baut in Teilen auf dem Eckpunktepapier „Schutz vor Kostenfallen“ auf, das das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 15. März 2019 veröffentlicht hat.

6. Wann wurde der Referentenentwurf für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge in die Ressortabstimmung gegeben (<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Verbraucherschutz-Laufzeit-von-Handy-und-Internetvertraegen-soll-kuerzer-werden-4645830.html>)?
7. Wann plant die Bundesregierung, den Gesetzentwurf für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge im Kabinett zu beschließen?
8. Geht die Bundesregierung davon aus, dass das Vorhaben für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann, und wie wird sie darauf konkret hinwirken?

Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 15. August 2019 einen Referentenentwurf für faire Verbraucherverträge an die anderen Ressorts versandt. Die Ressortabstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Vom Zeitpunkt der Einigung hängen auch die Kabinettsbefassung sowie der weitere Zeitplan ab. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

9. Warum sieht der Referentenentwurf für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge für die Problematik der unerlaubten Telefonwerbung erneut nur eine Branchenlösung vor?

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die letzte Branchenlösung dazu geführt hat, dass untergeschobene Verträge und unerlaubte Telefonwerbung nur in dieser einen regulierten Branche wirksam gesenkt wurden, in anderen Branchen aber gestiegen sind und sich die Probleme auf andere Branchen verlagert haben, wie die Evaluation im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergeben hat?

Der Schlussbericht über die Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist der Bundesregierung bekannt. Nach den dortigen Ergebnissen ist die Anzahl der Beschwerden wegen Anrufen von Energielieferanten dabei neben anderen Bereichen besonders hervorzuheben (vgl. neben dem Schlussbericht auch die Jahresberichte 2017 und 2018 der Bundesnetzagentur und die Untersuchung „Ungewollte Wechsel auf dem Strom- und Gasmarkt“ des Marktwächters Energie vom November 2018). Die Erkenntnisse aus dem Schlussbericht sind in die Erarbeitung des Referentenentwurfs eingeflossen. Sollten die Stellungnahmen der Länder und Verbände zum Referentenentwurf ein abweichendes Bild ergeben, wird dies in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs einfließen.

Eine mögliche Verlagerung der Problematik auf andere Bereiche wird in jedem Fall nach Inkrafttreten des Gesetzes aufmerksam zu beobachten sein.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es mehr Verbraucherbeschwerden über unaufgeforderte Anrufe im Telekommunikationsbereich gibt als im Energie-Bereich?

Falls ja, wieso bezieht sich der Referentenentwurf für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge dann nur auf den Energiebereich (Quelle: vzbv, Stellungnahme zur Bundestagsanhörung am 25. September 2019)?

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Verbraucherzentrale Bundesverbands, dass eine Bestätigungslösung unter Ausschluss des Telekommunikationssektors das Problem unerlaubter Telefonanrufe und untergeschobenen Verträge nicht lösen wird (Quelle: vzbv, Stellungnahme zur Bundestagsanhörung am 25. September 2019)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass auch der Telekommunikationssektor besonders anfällig für das Problem der telefonisch aufgedrängten und untergeschobenen Verträge ist. Für diesen Bereich wird in Umsetzung von Artikel 102 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation eine der Bestätigungslösung ähnliche Regelung im Telekommunikationsgesetz (TKG) geschaffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 56 verwiesen.

12. Hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Länge der Vertragslaufzeiten bzw. der Laufzeitverlängerungen selbst oder durch Dritte untersuchen lassen?

Falls ja, welche Branchen wurden untersucht, durch wen, und was war das Ergebnis dieser Untersuchungen?

Falls nein, warum nicht?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verfügt aufgrund seiner Tätigkeit im Allgemeinen über ausreichende Informationen zu befristeten Verbraucherverträgen und Verbraucherverträgen, die Verlängerungsklauseln enthalten. Die zahlreichen Stellungnahmen der Länder und Verbände zum aktuellen Referentenentwurf werden diese Informationen branchenspezifisch ergänzen.

13. Wann lag der Bundesregierung die Evaluation der letzten gesetzlichen Reform zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher im Inkassobereich vor, und welches Ergebnis hatte die Evaluation?

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) hat den Schlussbericht zur Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken am 5. Januar 2018 vorgelegt. Der Schlussbericht enthält verschiedene Empfehlungen an den Gesetzgeber, die vor allem die Vergütung der Inkassodienstleister betreffen. Hier werden unter anderem die Höhe der Vergütung sowie ungerechtfertigte Kostendopplungen kritisiert. Weitere Empfehlungen betreffen das Unterlassungsklagengesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Schließlich wird angeregt, die Aufsicht über Inkassodienstleister bei einer Bundesbehörde zu zentralisieren.

14. Wann wurde der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassobereich in die Ressortabstimmung gegeben (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/geplante-gebuehrensenkung-anwaelte-gegen-inkassoreform-16397920.html>)?
15. Wann plant die Bundesregierung einen Beschluss im Kabinett über den Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassobereich?
16. Geht die Bundesregierung davon aus, dass das Vorhaben für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassobereich noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann, und wie wird sie darauf konkret hinwirken?

Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 14 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 29. August 2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassobereich an die anderen Ressorts versandt. Die Ressortabstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Vom Zeitpunkt der Einigung hängen auch die Kabinetttbefassung sowie der weitere Zeitplan ab. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

17. Warum ist im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassobereich keine einheitliche Aufsicht für Inkassounternehmen im Entwurf vorgesehen?

Die Aufsicht über Inkassodienstleister obliegt nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland den Ländern. Soweit im Bereich der Aufsicht über Inkassodienstleister weitere Zentralisierungen für sachgerecht erachtet werden, können diese auch auf Ebene der Länder erfolgen. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht weist auf diese Möglichkeit ausdrücklich hin.

18. Warum wurde sich im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassobereich nicht für eine Regelung entschieden, der zufolge es einer ersten Mahnung bedarf, bevor Inkassokosten durch Dritte ersatzfähig sind?

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Inkassokosten nur dann ersetzen müssen, wenn sie zuvor rechtzeitig auf diese bei Zahlungsverzug drohende Rechtsfolge hingewiesen wurden. Der Bundesregierung erschien es nicht angemessen, den Eintritt des Verzugs selbst von der vorherigen Information der Verbraucherinnen und Verbraucher abhängig zu machen. Würde der Verzug als solcher erst nach einer entsprechenden Belehrung eintreten, so erhielten die Schuldner bis zum Zeitpunkt der erfolgten Belehrung de facto einen Freibrief, die von ihnen geschuldete Leistung ohne Furcht vor entsprechenden finanziellen Konsequenzen nicht erbringen zu müssen. Die mit der Verwirklichung des Verzugstatbestandes eintretenden Rechtsfolgen erscheinen der Bundesregierung jedoch mit Ausnahme der für die Verbraucherinnen und Verbraucher meist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unbekannt. Pflicht zum Ersatz der genannten Rechtsverfolgungskosten auch ohne vorherige Belehrung angemessen.

19. Wann wurde der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen in die Ressortabstimmung gegeben (<https://www.handelsblat.com/finanzen/banken-versicherungen/versicherungen-provisionsdeckel-bei-lebensversicherungen-steht-auf-der-kippe/25283816.html?ticket=ST-118750-2vclBjXtTY36UOrDBTIk-ap3>)?
20. Wann plant die Bundesregierung einen Beschluss im Kabinett über den Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen?
21. Geht die Bundesregierung davon aus, dass das Vorhaben für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann, und wie möchte sie darauf konkret hinwirken?
Falls nein, warum nicht?
22. Wird die Bundesregierung den Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen auf die Thematik der Restschuldversicherung begrenzen und ihn zeitnah in den Bundestag einbringen, wenn anderenfalls in der Koalition keine Einigung über den Gesetzentwurf bzw. den darin enthaltenen Provisionsdeckel bei Lebensversicherungen erzielt wird?

Die Fragen 19 bis 22 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. April 2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen an die anderen Ressorts versandt. Eine Kabinettsbefassung ist noch nicht erfolgt. Die weitere Zeitplanung hängt vom Zeitpunkt ab, zu dem der Gesetzentwurf in das Bundeskabinett eingebracht werden kann.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Datenethikkommission (<https://datenethikkommission.de/gutachten/>)?
24. Wie plant die Bundesregierung, mit den Empfehlungen der Datenethikkommission umzugehen?
Hat die Bundesregierung einen Zeit- und Maßnahmenplan entwickelt?
Falls ja, wie sieht dieser konkret aus?
25. Plant die Bundesregierung, zu von der Datenethikkommission vorgeschlagenen Maßnahmen Gesetzentwürfe vorzulegen, und wenn ja, zu welchen, und wann?
26. Welche der von der Datenethikkommission vorgeschlagenen Maßnahmen plant die Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen, und wie soll dies konkret sichergestellt werden?
27. Zu welchen der von der Datenethikkommission vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Bundesregierung Initiativen auf europäischer Ebene anstoßen?
28. Wird die Bundesregierung die deutsche Ratspräsidentschaft nutzen, um Vorschläge der Datenethikkommission auf EU-Ebene einzubringen, und wenn ja, welche konkret?

Die Fragen 23 bis 28 werden gemeinsam beantwortet.

Der Abschlussbericht der Datenethikkommission der Bundesregierung umfasst 75 Handlungsempfehlungen, die sich in über 120 Einzelempfehlungen aufgliedern. Die Empfehlungen richten sich nicht nur an die Bundesebene, sondern insbesondere an die EU, aber auch an die Länder sowie Akteure in Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

Die Bundesregierung wertet derzeit die Einzelempfehlungen aus und prüft sowohl den Umsetzungsbedarf als auch -spielraum auf Bundes- und EU-Ebene im Einzelnen.

Die Bundesregierung wird die Empfehlungen der Datenethikkommission auch bei der Umsetzung ihrer Strategie Künstliche Intelligenz berücksichtigen. Schließlich werden die Empfehlungen gemäß den Eckpunkten der Bundesregierung für eine Datenstrategie bei der Ausarbeitung der Datenstrategie berücksichtigt.

Die Handlungsempfehlungen decken sich teilweise mit den regulatorischen Handlungsoptionen des am 19. Februar 2020 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Weißbuchs zur künstlichen Intelligenz.

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission („Wettbewerbsrecht 4.0“ (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/bericht-der-kommission-wettbewerbsrecht-4-0.pdf?__blob=publicationFile&v=12)?)
30. Wie plant die Bundesregierung, mit dem Empfehlungen der Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ umzugehen?
Hat die Bundesregierung hierfür bereits einen Zeit- und Maßnahmenplan entwickelt?
Falls ja, wie sieht dieser konkret aus?
31. Plant die Bundesregierung, zu von der Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ vorgeschlagenen Maßnahmen, Gesetzentwürfe vorzulegen, und wenn ja, wann?
32. Welche der von der Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ vorgeschlagenen Maßnahmen plant die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen, und wie wird sie dies sicherstellen?
33. Zu welchen der vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Bundesregierung Initiativen auf europäischer Ebene anstoßen?
34. Wird die Bundesregierung die deutsche Ratspräsidentschaft nutzen, um Vorschläge der Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ auf EU-Ebene einzubringen, und wenn ja, welche konkret?

Die Fragen 29 bis 34 werden gemeinsam beantwortet.

Der Abschlussbericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 umfasst 22 Empfehlungen für eine Reform insbesondere des europäischen Wettbewerbsrechts. Die Empfehlungen richten sich in erster Linie an die EU. Der Abschlussbericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 wurde an die damalige Kommissarin für Wettbewerb und jetzige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Margrethe Vestager übermittelt. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für eine Modernisierung des Europäischen Wettbewerbsrechts im Hinblick auf neue technologische und globale Marktentwicklungen einzusetzen. Bei der Beratung konkreter Legislativdossiers auf europäischer Ebene wird der Abschlussbericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 eine wichtige Grundlage für die Meinungsbildung der Bundesregierung sein. Die Arbeit der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 ist zudem in den Referentenentwurf für die 10. GWB-Novelle eingeflossen, mit dem das nationale Wettbewerbsrecht modernisiert werden soll. Die Bundesregierung plant, im Frühjahr 2020 den Regierungsentwurf dazu vorzulegen.

35. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass das seit geraumer Zeit angekündigte IT-Sicherheitsgesetz 2.0 bis heute nicht vorgelegt wurde (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> Rn. 1902–1905 und 1969–1977)?

Die Bundesregierung nimmt generell zu Gesetzentwürfen, die noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden, keine Stellung. Dies umfasst auch Auskünfte über einzelne Aspekte des Abstimmungsverfahrens.

36. Wann wird die Bundesregierung das von ihr seit geraumer Zeit angekündigte IT-Sicherheitsgesetz 2.0 vorlegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

37. Plant die Bundesregierung, die IT-Sicherheitsstandards mit einem Gütesiegel für IT-Sicherheit transparent zu machen (Koalitionsvertrag, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> Rn. 1986–1997), und wenn ja, wann?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat plant, das sogenannte IT-Sicherheitskennzeichen für Verbraucherprodukte einzuführen. Das IT-Sicherheitskennzeichen soll erstmals die Sicherheit von Produkten im Verbrauchersegment für Bürgerinnen und Bürger sichtbar und nachvollziehbar machen. Die Nutzung wird seitens der Wirtschaft auf freiwilliger Basis erfolgen. Es soll aus zwei Komponenten bestehen: Zum einen aus einer prägnanten Aussage des Herstellers zur Einhaltung bestimmter Sicherheitsanforderungen, zum anderen soll das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als vertrauenswürdiger Informationsgeber zusätzliche aktuelle Informationen zur Sicherheit oder aktuellen Schwachstellen bereitstellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

38. Plant die Bundesregierung, verbindliche Fristen für Sicherheits-Updates durch die Hersteller von Hard- und Software festzulegen (Koalitionsvertrag, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> Rn. 1986–1997), und wenn ja, wann?

Die Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen und die Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs etc. enthalten in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a für Unternehmer bzw. Verkäufer die Verpflichtung, bei Verträgen, die eine einmalige Bereitstellung eines digitalen Inhalts oder einer Dienstleistung bzw. einen Kauf einer Ware mit digitalen Elementen vorsehen, dem Verbraucher während eines Zeitraums, den dieser vernünftigerweise erwarten kann, Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, die für den Erhalt der Verträglichkeit der Waren erforderlich sind. Welchen Zeitraum der Verbraucher „vernünftigerweise erwarten kann“, ist eine Frage des Einzelfalls.

Grundsätzlich wird Updates eine hohe Bedeutung für die Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus beigemessen. Eine verbindliche Festlegung von Fristen für Sicherheitsupdates ist jedoch auf nationaler Ebene nicht möglich, da die Richtlinie auf den Einzelfall abstellt und eine Regelung auf nationaler Ebene den harmonisierten Marktzugang betreffen würde.

39. Plant die Bundesregierung, die Haftung für Hersteller und Dienstleister digitaler Produkte zu konkretisieren (Koalitionsvertrag, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> Rn. 1986–1997), und wenn ja, wann?

Die Bundesregierung beteiligt sich auf verschiedenen Ebenen an Überlegungen zur Haftung bei digitalen Produkten und künstlicher Intelligenz. Im Hinblick auf die Produkthaftungsrichtlinie stehen dabei unionsrechtliche Regelungen im

Fokus. Die Europäische Kommission hat zuletzt im Februar 2020 ein Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz vorgelegt, das auch Haftungsfragen anspricht und eine Konsultation einleitet. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung derzeit die Einführung einer gewährleistungsähnlichen Herstellerhaftung. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

40. Sind die hier in den Fragen 37 bis 39 genannten Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag Gegenstand des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0?

Die Bundesregierung nimmt generell zu Gesetzentwürfen und deren konkreten Inhalten keine Stellung, solange diese sich noch in der Abstimmung mit den Ressorts befinden.

41. Ist es zutreffend, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zukünftig eine sehr viel stärkere Rolle beim „digitalen Verbraucherschutz“ einnehmen soll?

Wenn ja, welche konkret, und wie soll eine konkrete Abgrenzung zu bestehenden Aufsichtsstrukturen aussehen (Koalitionsvertrag, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> Rn. 1969–1977)?

Die Bundesregierung plant, den Verbraucherschutz als zusätzliche Aufgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gesetzlich zu etablieren. Dies trägt der wachsenden Bedeutung der Cyber- und Informationssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere durch die steigende Vernetzung privater Haushalte und die Verbreitung vernetzter Verbraucherprodukte Rechnung. Das BSI kann mit seiner technischen Expertise und breiten Erfahrung im Bereich des anwenderbezogenen Schutzes der Informationssicherheit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gefahren für die Sicherheit der von ihnen eingesetzten Informationstechnik leisten. Hierzu sollen die Maßnahmen des BSI zur Beratung, Warnung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgebaut werden. Die konkrete Ausgestaltung wird derzeit geprüft.

42. Ist im Zuge einer etwaigen Neuausrichtung der Aufgaben des BSI und Plänen eines zukünftig stärkeren Engagements des BSI auf dem Feld des digitalen Verbraucherschutzes (Koalitionsvertrag, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> Rn. 1969–1977) auch geplant, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Datenschutz- und IT-Sicherheitsmängel bislang laut Bundesregierung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Marktüberwachungsbehörden fallen und die Bundesnetzagentur (BNetzA) beispielsweise im Zusammenhang mit Verstößen gegen § 90 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für die Behebung von IT-Sicherheitsrisiken keine rechtliche Grundlage hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/10090)?

Wenn ja, wie konkret?

Die Aufgaben des Verbraucherschutzes des BSI, welche mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 eingeführt werden sollen, berühren diese Fragen zunächst nicht, da eine Marktaufsicht im Sinne der Fragestellung verpflichtende Min-

destsicherheitsstandards auf europäischer Ebene voraussetzen würde. Im Rahmen des freiwilligen IT-Sicherheitskennzeichens kann BSI jedoch zukünftig die mit dem Kennzeichen versehenen Produkte überwachen.

43. Ist geplant, dass das BSI zukünftig regelmäßig Internetrecherchen und anonyme Testkäufe durchführt, um Produkte zu prüfen oder Verbraucherbeschwerden nachzugehen, wie es heute beispielsweise zum Teil schon die BNetzA macht (https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/WeitereThemen/Marktueberwachung/StatistikMarktueberwachung2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?

Zu den effektiven Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind Internetrecherchen, anonyme Testkäufe, stichprobenartige und anlassbezogene Produktprüfungen auf Basis erstellter Prüfkriterien vorstellbar. Die konkrete Ausgestaltung wird derzeit geprüft.

44. Ist geplant, dass das BSI zukünftig auch den Markt für Apps für Smartphones hinsichtlich etwaiger datenschutz- und IT-sicherheitstechnischer Risiken analysiert?

Falls ja, ist eine Schwerpunktsetzung geplant (beispielsweise im Bereich Gesundheits-, Finanz-, Video-Ident-Apps oder sog. „Stalker-Apps“)?

Eine Marktbeobachtung bildet die Grundlage zur Entscheidung, welche Produkt- und Dienstleistungskategorien unter IT-Sicherheitsaspekten betrachtet werden sollen und welche Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit ergriffen werden können. Dazu kann auch die Analyse von Smartphone-Apps für Verbraucher zählen.

Auf Basis von § 7a des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) werden bereits heute im BSI bei Kenntnisnahme von Schwachstellen in Apps eigene Sicherheitsanalysen zur Validierung der genannten Schwachstellen durchgeführt. Die Ergebnisse werden an Hersteller kommuniziert und können im Ernstfall in einer Produktwarnung münden. Der Gesundheits- und Finanzbereich hat dabei eine hohe Priorität.

45. Hat das BSI bereits in der Vergangenheit einzelne Apps hinsichtlich etwaiger Risiken analysiert?

Wenn ja, welche, und mit welchem konkreten Ergebnis (bitte möglichst genau aufschlüsseln)?

Das BSI bietet derzeit Untersuchungen von Apps für die dienstliche Nutzung in der Bundesverwaltung an. In diesem Rahmen wurden Sicherheitsrisiken von SocialMedia-, Office-, Messenger-, Browser-, Health- und Banking-Apps untersucht. Darüber hinaus wurden auch Apps untersucht, die speziell für die Bundesverwaltung oder Institutionen der Europäischen Union angefertigt wurden. Die Untersuchungen wurden für mobile Geräte im iOS- und Android-Umfeld durchgeführt. Im Zuge der Tests wurden mögliche Sicherheitsrisiken oder Angriffsvektoren, wie der Abfluss sensibler Daten oder die Verwendung von veralteten Bibliotheken mit vorhandenen Schwachstellen, entdeckt. Zuletzt wurden ebenso verschiedene E-Mail-Programme untersucht. Hierbei konnte unter anderem festgestellt werden, dass mitunter z. B. Zugangsdaten oder andere sensible Daten an Server des Anbieters übertragen werden.

Im Jahr 2019 wurde darüber hinaus bei Untersuchungen von zum Verkauf angebotenen Endgeräten eine vorinstallierte malizöse App identifiziert und detaillierter untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die enthaltene Schadsoftware verschiedene kennzeichnende Daten des Geräts an Dritte übermittelte und über eine Nachladefunktion verfügte. Das BSI hatte die Anbieter informiert, die daraufhin kurzfristig Firmware-Updates für die Geräte zur Abstellung des Problems zur Verfügung stellten.

Durchgeführte Analysen im Bereich „Gesundheits-App“ konnten Hinweise auf Schwachstellen validieren, die in Kooperation mit den Herstellern geschlossen werden konnten. Damit haben diese Analysen einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit geleistet.

46. Wurde bei bisherigen Bewertungen auch betrachtet, wo Daten, auch und vor allem biometrische, gespeichert werden; und wer durch entsprechende gesetzliche Regelungen ggf. Zugriff auf sie hat, oder ist dies zukünftig geplant?

Es wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

47. Wie häufig wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Portal „BSI für Bürger“ genutzt, und ist geplant, das Portal, ggf. im Zuge einer etwaigen Neuausrichtung des BSI auszubauen?

Falls ja, wie konkret?

Das Portal „BSI für Bürger“ verfügt über verschiedenste Kommunikationskanäle, darunter eine Webseite, einen Facebook- sowie einen Youtube-Auftritt und einen Newsletter. Es nutzt zusätzlich diverse Möglichkeiten, mit Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt zu treten. Aufgrund technischer Limitierungen können keine aktuellen Zahlen zur Webseite erhoben werden. Zuletzt lag dieser Wert im Oktober 2018 bei 1,1 Mio. Seitenaufrufen monatlich. Mit Stand vom 5. März 2020 hat der Facebook-Kanal 40.477 Abonnenten, der Youtube-Kanal hat seit seinem ersten Video am 20. März 2019 42.317 Video-Aufrufe generiert. Der Newsletter erreicht zudem im zweiwöchigen Rhythmus 108.000 Abonnenten.

Die Bundesregierung plant, das Angebot in Zukunft weiter auszubauen. Die verbraucher- und bürgerorientierten Themen des BSI werden über die oben genannten Kanäle weiterhin kommuniziert und ihre Distribution optimiert.

48. Plant die Bundesregierung auch weiterhin nicht, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unabhängig zu stellen, damit Interessenkonflikte vermieden und tatsächlich unabhängige Beratung gewährleistet werden kann?

Die Bundesregierung verfolgt keine derartigen Planungen. Das BSI erfüllt die der Behörde durch das BSI-Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere die Beratung erfolgt dabei auf wissenschaftlicher Grundlage.

49. Wann plant die Bundesregierung, einen gesetzlichen Anspruch auf Datenportabilität und Interoperabilität (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Rn. 2094) vorzulegen, und wie soll dieser konkret ausgestaltet sein?

Der europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (TK-Kodex) (Richtlinie (EU) 2018/1972) stellt an eine Interoperabilitätsverpflichtung von rufnummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten (z. B. Skype, WhatsApp, Telegram, Facebook Messenger) hohe Anforderungen. Die Bundesregierung wird bei der anstehenden Umsetzung in nationales Recht im Rahmen des Umsetzungsspielraumes prüfen, unter welchen Bedingungen im Sinne des Koalitionsvertrages Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Die Bundesnetzagentur führt unabhängig davon eine Verbraucherbefragung zu der Nutzung interpersoneller Kommunikationsdienste durch, um mehr empirische Daten zu erlangen.

Zu verbraucherpolitischen Fragen der Interoperabilität und Datenportabilität speziell bei Sozialen Netzwerken hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der ersten Jahreshälfte 2019 eine Konsultation ausgewählter Interessenvertreter durchgeführt. Im Ergebnis dieser Konsultation überwogen insgesamt hinsichtlich Interoperabilitätsvorgaben die kritischen Stimmen (rechtliche und technische Risiken, Komplexität), hinsichtlich der Datenportabilität wurden die Probleme vorwiegend bei fehlenden einheitlichen Formaten und Standards am Markt gesehen. Die Bundesregierung plant gegenwärtig mit Blick auf sich bereits abzeichnende Entwicklungen auf EU-Ebene kein gesetzgeberisches Handeln auf nationaler Ebene. Die EU-Kommission hat am 19. Februar 2020 in ihrer Mitteilung zu einer europäischen Datenstrategie unter anderem angekündigt, im Zusammenhang mit dem Ziel der Stärkung der Rechte der Betroffenen auch Möglichkeiten der Weiterentwicklung und Stärkung des Portabilitätsrechts nach Artikel 20 DSGVO prüfen zu wollen, einschließlich möglicher Vorgaben zu Schnittstellenstandards oder Datenformaten. Entsprechende Regelungen könnten gemäß den Ankündigungen der EU-Kommission gegebenenfalls in den für das Jahr 2021 anvisierten Vorschlag für einen Rechtsakt über Daten („Data Act“) aufgenommen werden.

50. Wie will die Bundesregierung einen „gerechten Interessensausgleich“ (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Rn. 6220–6221) im Urheberrecht und insbesondere bei der nationalen Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie sicherstellen?

Die Bundesregierung setzt sich im Urheberrecht stets für ausgewogene Regelungen ein. Dabei berücksichtigt sie die Interessen aller Beteiligten (Kreative, Urheberinnen und Urheber, Unternehmen der Kulturwirtschaft, Plattformen und Nutzerinnen und Nutzer) gleichermaßen. Dies gilt auch und insbesondere für die derzeit laufende Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/790 (DSM-Richtlinie) und (EU) 2019/789 (Online-SatCab-Richtlinie) in das deutsche Recht.

51. Wie konkret sehen sind die Planungen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Nationalen Programms Nachhaltiger Konsum aus, und welchen Beitrag wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dabei leisten (Koalitionsvertrag <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> Rn. 6476-6482)?

Die Weiterentwicklung des Nationalen Programms für nachhaltigen Konsum (NPNK) ist regelmäßig Gegenstand in der interministeriellen Arbeitsgruppe nachhaltiger Konsum. Die gemeinsame Zielsetzung besteht darin, mit der Weiterentwicklung des Programms zu einer Priorisierung, Fokussierung und Konkretisierung der Umsetzung des NPNK beizutragen. Es wird angestrebt, im Staatssekretärsausschuss Nachhaltigkeit im März 2021 einen Beschluss zur konkreten Weiterentwicklung des NPNK herbeizuführen. Zur Begleitung des Prozesses wurde im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit das Projekt „Nachhaltigen Konsum weiterdenken: Evaluation und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Instrumenten“ beauftragt. Ziel des Projektes ist – auch im Austausch mit verschiedenen Stakeholdern – Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, wie das nationale Programm weiterentwickelt werden kann. In diesem Rahmen erfolgte am 8. November 2019 ein Stakeholder-Workshop zur Diskussion von konkreten Maßnahmen zur inhaltlichen und institutionellen Weiterentwicklung des NPNK gefolgt von einer Online-Konsultation.

Für die Frage nach dem „konkreten Beitrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ wird auf die Antwort zu Frage 52 verwiesen.

52. Welche konkreten Maßnahmen plant das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen des Nationalen Programms für Nachhaltigen Konsum?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird im ersten Halbjahr 2020 eine Förderrichtlinie „Verbraucherschutz im Dienst der UN-Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals“ auflegen. Gefördert werden sollen Projekte, die Potenziale und Instrumente des Verbraucherschutzes aufzeigen, um einen gesamtgesellschaftlichen Wandel in Richtung Nachhaltigkeit erfolgreich zu gestalten und dafür zu mobilisieren.

53. Plant die Bundesregierung, einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (sogenannte „Omnibus-Richtlinie“, Richtlinie (EU) 2019/2161) vorzulegen, und wenn ja, wann soll dieser im Kabinett beschlossen werden?

Die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union ist bis zum 28. November 2021 umzusetzen. Die Bundesregierung arbeitet an einer möglichst zügigen Umsetzung dieser Richtlinie; das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden hierzu Regelungsentwürfe vorlegen. Ein genauer Zeitplan sowie ein Termin für die Beschlussfassung im Kabinett stehen noch nicht fest.

54. Plant die Bundesregierung, einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Warenhandelsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) vorzulegen, und wenn ja, wann soll dieser im Kabinett beschlossen werden?

Die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG ist bis zum 1. Juli 2021 umzusetzen. Die Bundesregierung arbeitet an einer möglichst zügigen Umsetzung dieser Richtlinie; das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird hierzu einen Referentenentwurf vorlegen. Ein Termin für eine Beschlussfassung im Kabinett steht noch nicht fest.

55. Führt die Bundesregierung Gespräche mit Verbändevertretern und Verbändevertreterinnen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über die Nutzung der nationalen Umsetzungsspielräume hinsichtlich einer Ausweitung der Beweislastumkehr und Einführung längerer Gewährleistungsfristen für langlebige Produkte?

Wenn ja, mit wem, und was ist das bisherige Ergebnis dieser Gespräche?

Die Nutzung der in der Richtlinie Warenkauf vorgesehenen nationalen Umsetzungsspielräume und Ausnahmen war unter anderem Gegenstand der letzten Konferenzen der Justiz- und Verbraucherschutzministerinnen und -minister der Länder. Seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde die Thematik bei verschiedenen Gelegenheiten mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erörtert. Die Diskussion über diese Frage ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Sie wird auf Grundlage des vorzulegenden Referentenentwurfs, zu dem auch die betroffenen Verbände Stellung nehmen können, fortgeführt werden.

56. Plant die Bundesregierung einen Referentenentwurf zur Umsetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (TK-Kodex) (Richtlinie (EU) 2018/1972) vorzulegen, und wenn ja; wann soll dieser im Kabinett beschlossen werden?

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ist bis zum 21. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesregierung arbeitet an einer möglichst zügigen Umsetzung dieser Richtlinie; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hierzu einen Referentenentwurf vorlegen. Ein Termin für die Beschlussfassung im Kabinett steht noch nicht fest.

57. Welche Themenschwerpunkte, Arbeitsprogramme, Veranstaltungen und Termine plant die Bundesregierung im Bereich Verbraucherschutz für die EU-Ratspräsidentschaft?

Die Bundesregierung plant, die Ratspräsidentschaft dafür zu nutzen, wichtige verbraucherpolitische Themenschwerpunkte zu setzen. Zurzeit werden diese innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zwei Veranstaltungen durchführt, auf denen

die verbraucherpolitischen Themen diskutiert und weiterbearbeitet werden. Geplant sind am 2./3. November 2020 ein informelles Treffen der Verbraucherschutzministerinnen und -minister der EU in Berlin und am 30. November/1. Dezember 2020 der „Consumer Day 2020“ in Halle (Saale) unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen der EU und den Mitgliedstaaten sowie der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus beschäftigt sich eine gemeinsam mit der Europäischen Grundrechteagentur geplante Veranstaltung mit der Bedeutung der Grundrechte beim KI-Einsatz.

Im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sind ebenfalls Veranstaltungen geplant. Am 15./16. Oktober 2020 wird am Max-Rubner-Institut in Karlsruhe eine internationale, zweitägige Veranstaltung zum Thema „Food Fraud“ stattfinden. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an die im nationalen Bereich, als auch an die in den verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten auf der EU-Ebene von dieser Thematik betroffenen Institutionen, Verbände, Verwaltungen und Behörden. Zeitlich noch nicht terminiert ist eine halbtägige Veranstaltung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu einem EU-weiten Tierwohlkennzeichen. Diese soll zwischen Mitte September und Mitte Oktober in Brüssel stattfinden. Adressaten sind hier ebenfalls Fachexperten der Mitgliedstaaten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission und einschlägiger europäischer Dachverbände.

Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft ist zudem eine Konferenz der für Ernährung zuständigen Direktorinnen und Direktoren der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission geplant.